

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Sonntag den 18. November 1848.

Stück 14.

Bekanntmachungen.

Die Liste von den Nummern, welche die am 16. v. Mts. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-scheine enthalten, ist in meinem Bureau zur Einsicht ausgelegt und kann in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.
Merseburg, den 9. November 1848. Der Königl. Landrath Weidlich.

Nachdem der neuangelegte Kirchweg von Gostau nach Pobles, soweit er durch Söbener Flur geht, vorschrittmäßig in Stand gesetzt worden ist, wird der alte Kirchweg eingezogen und darf bei 10 Egr. Strafe nicht mehr betreten werden. In gleicher Weise wird der Fußsteig von Söben bis zur Gostauer Flurgrenze, welcher auf den Söben-Gostauer Communicationsweg bei der Separation verlegt worden ist, verboten.
Merseburg, den 11. November 1848. Der Königl. Landrath Weidlich.

(Inferenda.)**Alu das Land!**

Die Krone hat die National-Versammlung bis zum 27. d. M. vertagt und nach Brandenburg einberufen aus Gründen, deren Gewicht in einer Reihe von Thatsachen seit dem Mai bis zum 31. October der Nation zur Beurtheilung vorliegt. Die Majorität der National-Versammlung befreit die Befugniß zu jenem Schritte, glaubt die Volksfreiheiten gefährdet und setzt ihre Verathung fort. Von Seiten der Regierung sind dagegen außerordentliche Schritte geschehen, und ein ungeheurer Miß ist entstanden, welcher das Glück und die Ruhe der Nation zu verschlingen droht, sogar den Umsturz des theueren Vaterlandes herbeiführen kann.

In dieser inhaltsschweren Zeit fühlen wir, die wir uns den weiteren Verathungen entzogen, das Bedürfnis und die Pflicht dem Lande gegenüber, die Beweggründe unsers Verhaltens offen darzulegen.

Auch wir sind unabhängige, freie Söhne des großen Vaterlandes; auch wir streben, dessen Freiheit und Wohlfahrt nach Kräften zu fördern, wenigleich in anderer Richtung und Weise. Manche der Unsrigen haben die großen Schlachten der Freiheit geschlagen, Andere sich auf den Bahnen der Wissenschaft, des Rechts, des Staatsdienstes und des freien Bürgerlebens bewegt, und trauen uns ein Urtheil zu über das, was Noth thut. Wir bühnen nicht um die Gunst der Menge, sondern streben nach dem Beifall der Edlen im Volke. Weise Mäßigung ist die höchste Tugend in Zeiten großer politischer Stürme, und in diesem Sinne haben wir gehandelt, um das Vertrauen unserer Wähler zu rechtfertigen.

Wer das Recht der Krone bestreiten wollte, der konnte sein Urtheil über die Frage der Competenz bis zum 27. vertagen, wo ihm die unbestrittene gesetzliche Erörterung zusieht. Wir würden die Ehre und das Recht für gewahrt erachtet haben, wenn die Majorität bei abweichender Ansicht protestirt und sich selbst vertagt hätte. Nicht durch aufregende Selbsthilfe sehen wir das Wohl des Landes gefördert.

Wir leben der Ueberzeugung, daß die wahre Freiheit sich selbst und die rohe Gewalt ohne Blut besiegt, daß die

große geistige Revolution ohne Auflehnung gegen Gesetz und Ordnung am sichersten gelingt.

Wer das Vaterland aufrichtig liebt, denkt nicht an sich, und allen seinen Freunden empfehlen wir Eintracht und Treue zur Stunde der Gefahr.

Entbrennt die Zwietracht trotz unserer heftigsten Wünschen, so stehen und fallen wir mit der constitutionellen Monarchie.

Danach ist unser Thun zu beurtheilen.

Gott erhalte den constitutionellen König und das theuere Vaterland!

Berlin, am 14. November 1848.

Der gewählte Ausschuss der Rechten und des rechten Centrums der National-Versammlung.

Harkort. Baumstark. Ostermann. Walter.
Müller. Hesse.

Protest

der constitutionell-monarchisch gesinnten Abgeordneten,

die von Sr. Majestät dem König ausgesprochene Verlegung der National-Versammlung betreffend.

Die unterzeichneten Abgeordneten halten es dem Lande und der Versammlung gegenüber für ihre Pflicht, die Gründe anzugeben, die es ihnen unumgänglich machen, der heutigen Sitzung länger beizuwohnen oder an einer spätern Sitzung in Berlin Theil zu nehmen. Das Gesetz vom 8. April d. J., auf Grund dessen die Versammlung zur Vereinbarung einer Verfassung zusammengetreten ist, enthält keine Bestimmung darüber, wo der Sitz der Versammlung seyn solle. Die Wahl des Versammlungsortes ist somit der Krone überlassen. Sie hat davon Gebrauch gemacht, indem sie die Abgeordneten nach Berlin einberief, und sie übt dasselbe Recht, indem sie die Versammlung jetzt nach Brandenburg verlegt.

Doch nicht das Recht, sondern auch die Pflicht zu einer solchen Verlegung ist unserer Ueberzeugung nach vorhanden, weil unter den obwaltenden Umständen diese Maßregel das einzige Mittel ist, die Versammlung dem Terro-

risimus, der hier gegen sie geübt wird, zu entziehen und mit der Freiheit der Berathung die Würde derselben wiederherzustellen. Daß mit dieser Verletzung bis zu dem Augenblick, in welchem die Ausführung derselben möglich ist, eine Vertagung verbunden werden mußte, folgt daraus, daß die Regierung mit sich selbst in Widerspruch treten würde, wenn sie die einmal erkannte Unfreiheit auch nur auf eine kurze Zeit dulden würde.

Ist hiernach das Recht der Krone zu der heute eröffneten Anordnung unserer Ueberzeugung nach außer Zweifel, so ist es die Pflicht der Versammlung, derselben durch sofortige Schließung der Sitzung Folge zu geben. Thut sie dies nicht, so halten wir sie von dem Augenblick an für eine ungesetzliche, an welcher Theil zu nehmen die Pflicht uns verbietet.

Sollte dessenungeachtet die Versammlung ihre Beratungen fortsetzen, so protestiren wir gegen die etwa zu fassenden Beschlüsse und erklären, daß wir sie weder für das Land noch für uns als verbindlich anerkennen können.

Berlin, den 9. November 1848.

Zamnan, v. Borries, Schüte, v. Brünneck, Gofse, Feldhaus, Nehfeld, v. Schleicher, Kaiser, Blothau, Fliesbach, Hesse (Solingen), Kämpfer, Verholz, Lingenau, Dallmann, Dr. Funcke, Herrmann, Müllensteden Renbarth, v. Daniels, Scheid, Mätkle, Wietbold, Scholz (Meferich), Arnold (Danzig), v. Meusebach, Gessler, v. Kleist, v. Reichmeister, Wilde.

Der berühmte Rechtsgelehrte, der Abgeordnete Walter, Professor zu Bonn, hat folgendes Schreiben an den Präsidenten von Unruh erlassen: „Sobald die Kunde von den hier eingetretenen wichtigen Ereignissen an den Rhein gelangt war, wo ich mich mit Urlaub befand, habe ich es für meine Pflicht erachtet, mich sofort, obwohl unpäßlich, auf die Rückreise hierher zu begeben, um an Ort und Stelle über mein persönliches Verhalten meinen Entschluß zu fassen. Nachdem ich alle Gründe für und wider mit der Ruhe und Unparteilichkeit geprüft, wozu der Ernst des Augenblicks auffordert, habe ich mich nicht davon überzeugen können, daß die hohe Nationalversammlung berechtigt war, der von der Staatsregierung beschlossenen, von der öffentlichen Stimme in den Provinzen vielfach verlangten, Verlegung der Versammlung an einen andern Ort, die Folgeleistung schlechthin zu verweigern: vielmehr halte ich dafür, daß die Staatsregierung bei jenem Beschlusse das formelle Recht für sich hat: und auf das formelle Recht kommt es bei solchen Fragen, meines Erachtens, vor Allem an. Dieser meiner Ueberzeugung gemäß, kann ich an den Versammlungen, welche von den, einer andern Ueberzeugung folgenden, Abgeordneten noch gehalten werden, bis zu der Ausgleichung der, zwischen der Krone und der zeitigen Mehrzahl der Abgeordneten obwaltenden, Spaltung nicht Theil nehmen. Wie höchst schmerzlich mir auch das Opfer ist, mich in einem so verhängnisvollen Augenblick der gemeinsamen Berathung mit Männern entziehen zu müssen, mit welchem ich mich, bei aller Verschiedenheit der politischen Ansicht, doch durch das Band der Vaterlandsliebe und der gegenseitigen Achtung gern verbunden fühle: so wird mir doch dieses Opfer durch die Rücksicht auf die Reinerhaltung meiner Grundsätze geboten, welche ich nur in dem unerschütterlichen Festhalten an dem Boden des Rechts zu erblicken vermag.“

Berlin, den 13. November 1848, Morgens 10 Uhr.

Der Abgeordnete für Rheinbach: Walter, Prof. zu Bonn.
An den Präsidenten der National-Versammlung
Hrn. von Unruh hier.“

Ein Theil der vertagten National-Versammlung hat in der Sitzung vom 10. November d. J. einen Aufruf an das preussische Volk erlassen, in welchem die Behauptung aufgestellt wird:

daß der Krone das Recht nicht zustehe, die Versammlung wider ihren Willen zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen.

Vergebens sucht man in dieser Proclamation nach einem Rechtsgrunde, und es lobt wohl, eine so ernste Frage in ernster Zeit einer partheilosen Beleuchtung zu unterziehen.

Der gesetzliche Boden für die National-Versammlung ist das Wahlgesez vom 8. April d. J. Nach §. 13. desselben ist die Versammlung berufen, um die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen. Ueber den „Ort der Versammlung“ ist im Gesez nichts bestimmt. Es stand daher unzweifelhaft in der Wahl des Königs, der Versammlung den geeigneten Ort anzuweisen, und es gab außer der Krone keine Instanz, die vor dem Zusammentritt der Versammlung über den Ort der Beratungen eine Bestimmung hätte treffen können. Ueberdies ist die Anweisung des Orts für die Versammlung kein Act der Legislation, sondern eine reine Verwaltungsmaßregel.

Wunderlicherweise hat man den §. 3. der Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks vom 22. Mai 1815 herangezogen, wo sich die Bestimmung findet:

daß die aus Provinzialständen zu bildende Versammlung der Landesrepräsentation in Berlin ihren Sitz haben soll.

Allein man beachtet nicht, oder will nicht beachten, daß jenes Gesez nie ins Leben getreten und daß die gegenwärtige aus „Urwahlen“ hervorgegangene Versammlung eine andere ist, als die im Jahre 1815 projectirte, aus den „Provinzialständen“ zu bildende Landesrepräsentation. Man braucht nicht, um nach Analogie zu suchen, in das Jahr 1815 zurückzugehen; näher und zutreffender findet sich eine Analogie in dem §. 1. der Verordnung vom 3. Februar v. J. über die Bildung des vereinigten Landtages, dessen reichsständische Befugnisse nach §. 13. des Wahlgesezes auf die National-Versammlung übergegangen, und wo in dem vorgedachten §. 1. über den „Ort der Versammlung“ für jeden einzelnen Fall der Krone die Bestimmung ausdrücklich vorbehalten ist.

Stand daher der Krone staatsrechtlich unzweifelhaft die Befugniß zu, den Ort der Versammlung festzusetzen, so muß ihr auch jederzeit das Recht unverschränkt seyn, die Versammlung zu verlegen, sobald eine genügende Veranlassung vorliegt.

Ist es schon dem Gedächtniß entschwunden, daß wiederholt Vertreter des Volks beim Ausgange aus der Versammlung von den ausgewählten Massen beschimpft und thätlich gemißhandelt sind; daß die Minister den zügellosesten Beschimpfungen vielfach ausgesetzt gewesen, daß sie mehrmals nicht ohne Gefahr für ihr Leben der Volkswuth kaum entzogen worden, daß noch am 31. October den Ministern und Deputirten, in das Jahr 1815 zurückzugehen; näher und zutreffender findet sich eine Analogie in dem §. 1. der Verordnung vom 3. Februar v. J. über die Bildung des vereinigten Landtages, dessen reichsständische Befugnisse nach §. 13. des Wahlgesezes auf die National-Versammlung übergegangen, und wo in dem vorgedachten §. 1. über den „Ort der Versammlung“ für jeden einzelnen Fall der Krone die Bestimmung ausdrücklich vorbehalten ist.

Stand daher der Krone staatsrechtlich unzweifelhaft die Befugniß zu, den Ort der Versammlung festzusetzen, so muß ihr auch jederzeit das Recht unverschränkt seyn, die Versammlung zu verlegen, sobald eine genügende Veranlassung vorliegt.

Ist es schon dem Gedächtniß entschwunden, daß wiederholt Vertreter des Volks beim Ausgange aus der Versammlung von den ausgewählten Massen beschimpft und thätlich gemißhandelt sind; daß die Minister den zügellosesten Beschimpfungen vielfach ausgesetzt gewesen, daß sie mehrmals nicht ohne Gefahr für ihr Leben der Volkswuth kaum entzogen worden, daß noch am 31. October den Ministern und Deputirten, in das Jahr 1815 zurückzugehen; näher und zutreffender findet sich eine Analogie in dem §. 1. der Verordnung vom 3. Februar v. J. über die Bildung des vereinigten Landtages, dessen reichsständische Befugnisse nach §. 13. des Wahlgesezes auf die National-Versammlung übergegangen, und wo in dem vorgedachten §. 1. über den „Ort der Versammlung“ für jeden einzelnen Fall der Krone die Bestimmung ausdrücklich vorbehalten ist.

Stand daher der Krone staatsrechtlich unzweifelhaft die Befugniß zu, den Ort der Versammlung festzusetzen, so muß ihr auch jederzeit das Recht unverschränkt seyn, die Versammlung zu verlegen, sobald eine genügende Veranlassung vorliegt.

Ist es schon dem Gedächtniß entschwunden, daß wiederholt Vertreter des Volks beim Ausgange aus der Versammlung von den ausgewählten Massen beschimpft und thätlich gemißhandelt sind; daß die Minister den zügellosesten Beschimpfungen vielfach ausgesetzt gewesen, daß sie mehrmals nicht ohne Gefahr für ihr Leben der Volkswuth kaum entzogen worden, daß noch am 31. October den Ministern und Deputirten, in das Jahr 1815 zurückzugehen; näher und zutreffender findet sich eine Analogie in dem §. 1. der Verordnung vom 3. Februar v. J. über die Bildung des vereinigten Landtages, dessen reichsständische Befugnisse nach §. 13. des Wahlgesezes auf die National-Versammlung übergegangen, und wo in dem vorgedachten §. 1. über den „Ort der Versammlung“ für jeden einzelnen Fall der Krone die Bestimmung ausdrücklich vorbehalten ist.

Die Zeitungen enthalten Folgendes:

Wien, 10. November. Gestern morgen um 6 Uhr hörte Robert Blum im Gefängniß das standrechtliche Urtheil, welches den Tod über sein Haupt verhängte, man sagt durch den Strang, und nur die Schwierigkeit der Vollstreckung habe die Umwandlung zum Erschießen veranlaßt. Er erklärte mit heroischer Fassung, die Sentenz käme ihm nicht unerwartet, und bat um die nöthige Zeit, um den Scheidebrief an seine Frau schreiben zu können. „Fasse Dich muthig ob meines Schicksals — heißt es darin — und erziehe unsere Kinder, daß sie meinem Namen keine Schande machen. Ich sterbe für die Freiheit.“ Gegen 7 Uhr langte

der Zeichnung in der Brigittenau an, Blum aber war in dem von Ciraffieren begleiteten Wagen, ohne einen Augenblick Geistesgegenwart und Seelenstärke zu verlieren. Die Brust entblühend, wünschte er mit unverbundenen Augen dem Tode entgegen zu schauen, schlug aber selbst das Tuch um die Augen, als man ihm bedeutete, daß dies in der Sitte sey, und kniete nieder. Drei Schüsse streckten ihn todt nieder, die drei Jäger hatten wohl gezielt. Zwei Kugeln trafen die Brust, die dritte den Kopf. Am Abend lag der Leichnam im Militär-Spitale.

Am 22. Sonntag nach Trinitatis predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius; Nachm. Herr Diac. Simon.
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.
Neumarktskirche: Herr Pastor Friebeil.
Altenerburger Kirche: Herr Pfarverweser Köttler.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Uhrmacher Seidel eine Tochter; dem Handarbeiter Langheim ein Sohn; dem Markthelfer Seyfert eine Tochter; dem Tischler Mai ein Sohn; dem Handarbeiter Albert ein Sohn; dem Schneidemeister Pöhl ein Sohn. — Getrauet: der Victualienhändler Knöfel mit Jgfr. Friederike Theresie Lendrich; der Schneider Martin mit Christiane Emilie Reinhardt. — Gestorben: die hinterl. Wittwe des Handarbeiters Diege, im 71. J., an Verzehrung; der 3. Sohn des Viehhändlers Uhde, 1 J. 3 M. alt, an Krämpfen; der einzige Sohn des Schneidergesellen Brandin, 9 M. alt, an Zahnen; der Markthelfer Meier, 52 J. 2 M. alt, an Wasserfucht; die älteste Tochter des Lithographen Tenhaeff, 2 J. 3 W. alt, an Masern; eine außerehel. Tochter, im 2. J., an Masern.

Neumarkt. Vacat.

Altenerburg. Geboren: dem Königl. Holzverwalter Payer eine Tochter; dem Bürger und Weißbäckermstr. Heubner eine Tochter.

Kirchennachrichten von Lützen: October.

Geboren: einer ledigen Person eine Tochter (todtgeb.); einer ledigen Person ein Sohn; einer ledigen Person ein Sohn; dem Kaufmann Sack ein Sohn; dem Barbier Goller ein Sohn; dem Lohgerbermstr. Bernhardt eine Tochter; dem Briefträger Daumann ein Sohn; dem Zimmergesellen Herzog Zwillinge (2 Töchter); einer ledigen Person eine Tochter; dem Fuhrmann Bräutig ein Sohn; einer ledigen Person ein Sohn; dem Wattenfabrikant Thomas ein Sohn; dem Lohgerbermstr. Paksche eine Tochter. — Getrauet: Carl Gottlob Mühl, Hausgenosse hier mit Joh. Wilhelmine Schirmer hier; Joh. Gottfried Klugmann, Zimmergeselle und Hausgenosse hier mit Christiane Caroline Volz hier.

Bekanntmachungen. Holz-Verkauf.

Auf dem Rittergute Dohlig a. d. S. bei Weissenfels, sollen den 26. November d. J., von Morgens 10 Uhr an, pp. 100 Stück rüsterne Stämme bis zur Länge von 40 Fuß und einer Stärke von 18 Zoll am Stamm-Ende, besonders für Wagner geeignet, so wie eine Partie lindenes Nutz- und Brennholz, gegen baare Zahlung öffentlich meistbietend versteigert werden.

Große Mobilien-Auction in Merseburg.

Die kommende Mittwoch den 22. d. Mts. und folgende Tage von früh 9 und Nachmittags 2 Uhr an im Gräfl. v. Seckendorffschen Hause auf hiesigem Dom Nr. 245. stattfindende große Mobilien- u. Auction wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 16. November 1848.

Windfleisch, Auct. Comm. und Taxator.

Logis-Vermiethung. Zu Ostern 1849 ist in meinem Hause am Markte vorn heraus 1 Stube mit Kammer für einen ledigen Herrn mit Meubles oder auch ohne Meubles, an eine stille Familie oder einzelne Leute zu vermieten. Merseburg, den 16. November 1848.

Liebich, Zeugschmiedemeister.

Logis-Vermiethung.

Die obere Etage meines Hauses steht von jetzt ab zu vermieten.

Louis Kohlbach, Brühl.

Anzeige.

Bei dem Wildprethändler König in Schafstädt ist fortwährend frisches Firsch- und Reh-Wildpret zu haben.

Uhrmacherlehrlings-Gesuch.

Derselbe kann sofort oder auch zu Ostern künftiges Jahr in mein Geschäft als Lehrling aufgenommen werden. Merseburg. **Jlm.**

Garantirt und vortheilhaft!

Das große Badische Staats-Eisenbahnanlehen von 14 Millionen Gulden,

bietet Gewinne von 11 mal 50,000, 54 mal 40,000, 12 mal 35,000, 23 mal 15,000, 2 mal 12,000, 55 mal 10,000, bis abwärts 42 fl. Die nächste Verzinsung findet am 30. November 1848 statt, und sind hierzu bei unterzeichnetem Handlungshause **Originalloose** für alle Ziehungen gültig à Rthlr. 18, sowie für die bevorstehende Ziehung allein à Rthlr. 1, zu beziehen. Jede Auskaufst gratis. Man liegt auf dem Comptoir dieser Blätter zur Einsicht offen.

Julius Stiebel jun., Banquier in Frankfurt am Main.

N. S. **Solide Männer, die sich mit dem Debit befassen wollen, erhalten einen annehmbaren Rabatt.** — Auf meine Firma bitte genau zu achten.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 19. November Concert im Thüringer Hof. Anfang 3 Uhr. **Braun, Stadtmusikus.**

Bekanntmachung.

Indem ich die Beehlente der mir anvertrauten 4. Comp. 32. Landw. Regmts. verwarne, keinen fremden und gefahrbringenden Einflüsterungen Gehör zu geben, erwarte ich bei der bevorstehenden Einziehung, daß sämmtlich Beorderie — (von denen ein Theil wegen Ueberzahl wird wieder in die Heimath entlassen werden müssen) — sich pünktlich stellen werden.

Ich verweise widrigen Falls auf die Vorgänge in Siegenitz, wo theilweise die Landwehr — ganz abgesehen von der nachfolgenden kriegsrechtlichen Bestrafung — durch Gewalt der Waffen der Ordnung zu pariren, gezwungen worden ist und hoffe hierbei nicht, daß ähnliche Schauspiele im diesseitigen Bezirk sich wiederholen sollen.

Wehrmänner, habt Vertrauen zu Euern Führern und seid versichert, daß sie Euch nur so führen werden, wie sie es vor Gott, ihrer Ehre und ihrem Gewissen verantworten können! —

Merseburg, den 16. November 1848.

v. Brandenstein,

Pr. Stent. und Compagnieführer.

Sämmtliche im Kreise Quersfurt und Merseburg wohnenden Reservisten und Landwehrmänner des 1. und 2. Aufgebots werden hierdurch aufgefodert,

Montag den 20. November 1848,

Vormittags Punkt 11 Uhr,

auf dem Rathhause zu Mülcheln sich auf jeden Fall einzufinden, um über eine Adresse an die Hohe National-

Versammlung in Berlin, als jegige alleinige Vertreterin des Gesetzes in der gefährlichen Lage unsers Vaterlandes, gemeinschaftlich zu berathen und eine Erklärung abzugeben, daß wir ebenso, wie die Reservisten und Landwehrmänner des Halberstädter Bataillons, mit der Nationalversammlung in Berlin stehen und fallen wollen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die Versammlung den betreffenden Personen sogleich anzuzeigen.

Mehrere Landwehrmänner von Mücheln und Umgegend.

Die am 1. Mai zur Wahl eines Deputirten des Merseburger Wahlbezirks zur Preussischen National-Versammlung berufenen Wahlmänner haben am heutigen Tage sich hier in Merseburg versammelt, um über die Wirksamkeit des von ihnen gewählten Abgeordneten Neubarth zu Wünschen dorf eine Verathung zu halten.

Der Verlauf und die Folge dieser aus mehreren Wahlmännern — jetzt Urwählern — bestehenden Versammlung ist so bekannt, daß es einer Erwähnung nicht bedarf.

Wenn wir auch mit den von der Majorität dieser Versammlung in Betreff der Wirksamkeit unsers Abgeordneten zur Preussischen National-Versammlung ausgesprochenen Ansichten und Wünschen einverstanden sind, müssen wir jedoch htermit die bestimmte Erklärung abgeben:

- 1) daß wir, sowohl in Bezug auf den jetzigen Fall, als auch in Bezug auf mögliche in Zukunft eintretende Fälle den zur Wahl eines Deputirten berufenen Wahlmännern das Recht absprechen: die Urwähler des Wahlbezirks auch noch nach der von ihnen vollzogenen Wahl des Abgeordneten zu vertreten; der den Wahlmännern ertheilte Auftrag erlischt mit der Wahl des betreffenden Deputirten und es treten dieselben in die einem jeden Urwähler zustehenden Rechte zurück;
- 2) daß wir die Erklärung unsers Abgeordneten zur Preussischen National-Versammlung Herrn Neubarth, sein Mandat niederzulegen, nur dann als vollständig halten, wenn er sich, den gesammten Urwählern gegenüber — nicht einer kleinen Anzahl derselben — dahin äußert: daß diese Erklärung seine ganz freie Willensmeinung gewesen ist.

Merseburg, den 15. November 1848.

Urwähler des Merseburger Wahlbezirks.

Krengel. Scharre. Limprecht. Knoth. Krüger. Beckolt. Kubale. Dresde. Schulze. Volkmann. Voller. Schartow. Thal. Tischmeyer Leonhardt. Kieselbach. v. Kroßigk. Heberer. Ublig. Frank. Engelmann. Herzog. Müdiger. Lange. Friedrich jun. Henkwiß. Wächter I.

Das „rechtliche Gutachten des preussischen Volkes gegen das Ministerium Brandenburg“ betreffend.

Mit obiger Ueberschrift ist ein Aufsatz in Nr. 92. des Merseburger Kreisblattes erschienen, worin zwei Gesetzesstellen als Beweis angeführt, aber nicht mit abgedruckt worden sind. Hier sind sie:

Der §. 6. der Verordnung vom 6. April d. J., einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung betreffend, lautet wörtlich:

den künftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Stats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen.

Der §. 13. des Wahl-Gesetzes vom 8. April d. J. lautet wörtlich:

die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Jeder unbefangene Leser mag nun selbst urtheilen, ob aus diesen Gesetzesstellen der in jenem Aufsatz daraus gezogene Schluß folgt.

(Aus dem Leipziger Tageblatte zum Abdruck eingesandt.)

Aufruf zur Bewaffnung.

Mitbürger! Der wichtige Augenblick der Entscheidung ist gekommen. Die Reaction, welche bisher im Vorborgenen schlich, hat ihr Haupt in Berlin erhoben, und es gilt nun, dieselbe zu vernichten. Wir fordern daher Alle Diejenigen, welchen ein deutsches Herz im Busen schlägt und deren Mittel es gestatten, Sich selbst zu bewaffnen, auszurüsten u. d. d. dringend auf, Sich heute Donnerstag Abend um 18 Uhr in der Restauration von Hugo Werthmann im Joachimsthal recht zahlreich einzufinden, um die Errichtung eines freiwilligen Büchschützencorps zu besprechen.

Bevollmächtigt durch die Waffencommission der vereinigten Vaterlands-Vereine.

Nocco Riz. August Bäuer. Heinrich Fleischhack.

Leipziger!

Ihr habt mich heftig und exaltirt genannt. Die Ereignisse rechtfertigen mich heute, — aber, was da kommen wird, wird mich noch besser rechtfertigen. Mit derselben Festigkeit, mit welcher ich vom ersten Tage an eine definitive Entscheidung der Sachlage herbeizuführen gedachte, strömen heute meine Thränen der Verzweiflung und vermischen sich mit dem zum Himmel schreitenden Blute Robert Blums. Auch mein Tag wird kommen; aber ich hoffe, er wird Blüthen treiben auf den Gräbern gemordeter Volksfreunde. Gott sey mit mir! Die Katastrophe naht, und es wird Licht werden.

Berlin, den 15. November 1848.

Max Langenschwarz.

Au die hohe deutsche Reichsversammlung zu Frankfurt a. M.

Mit tiefster Entrüstung haben wir die Kunde von der Hinrichtung Robert Blums, Vertreters des deutschen Volkes, gehört. Wir erkennen darin die unverantwortlichste Verletzung der Ehre der deutschen Nation in der Person eines ihrer Abgeordneten. Zu der hohen Reichsversammlung haben wir das unerschütterliche Vertrauen, sie werde diese Schmach auf jede Weise ahnden und so ihre eigene Ehre vor den Augen Europas wahren.

Leipzig, den 14. November 1848.

Der deutsche Verein.

Dr. Götschen, Vorsitzender. Adv. W. Volkmann, Schriftführer.

Im vorigen Stück dieser Blätter muß der Schuhmachermeister nicht **Cireon**, sondern **Cifron** heißen.

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben. Redigirt von Carl Jurf in Merseburg.

Hierzu zwei Beilagen.

(E i n g e s a n d t.)

Endlich fällt den Führern der republikanischen Parthei die Maske vom Gesicht, diesen Leuten, welche unter dem Aushängeschilde demokratischer Bestrebungen durch fein gesponnene Pläne unsere öffentliche Zustände längst unterwühlt, auf nichtswürdige Weise absichtsvoll die Gewissen treuer, von Achtung für die Rechte der Krone beseelter Bürger verwirrt, eine große Anzahl besonnener und constitutionell gesinnter Männer unter dem Scheine, als gelte es einen Kampf um Sicherstellung und Wahrung der Rechte des Volkes gegen Eingriffe der Krone, zu beirren und deren Sympathieen zu gewinnen gewußt, und durch ihr verstecktes heillofes Spiel einen Brand in das Vaterland geworfen haben, der mit der Entzündung des fürchterlichsten Bürgerkriegs das Wohl von Millionen zu vernichten und dem Vaterlande die Spuren eines verabscheunungswürdigen Bruderkampfes auf Jahrzehnde hin unverwundbar einzudrücken drohen.

Wer möchte sich der traurigen Verblendung noch hingeben, daß die auf die rohe und ungebildete Masse des Berliner Straßenvöbels sich stützende äußerste Linke der National-Versammlung, von deren verderblichem Einflusse die übrigen Partheien der Abgeordneten überwuchert worden sind, uns die im März von dem Könige so hochherzig verheißenen und mit dem Blute besiegelten Freiheiten einer constitutionellen Monarchie in der fehlerlich erwarteten Verfassung zu Stände bringen werde, nachdem es keinem Zweifel mehr unterliegt, daß der unheilvolle Conflict der National-Versammlung mit der Krone nach einem wohlberechneten Plane herbeigeführt und viele redlich gesinnte Deputirte von dem die Demokratie leitenden Abgeordneten der äußersten Linken ins Ney gezogen und zu Maaßregeln fortgerissen sind, welche dem angedeuteten Plane gemäß auf nichts Geringeres abzielen, als eine unausfüllbare Kluft zwischen dem Volke und der Krone zu befestigen, das Königthum abzuschaffen und an seiner Stelle uns mit den Segnungen der rothen Republik zu beglücken.

Wer etwa an der Wahrheit dieser Behauptung noch im Geringsten zweifelt, möge sich durch die Beachtung folgender thätiglicher Umstände die Augen öffnen lassen:

Der Staatsregierung sind nach Inhalt der bereits durch ein Extrablatt publicirten Parlaments-Correspondenz die Fäden eines weit verbreiteten staatsverbrecherischen Complots, welches die Proclamation der Republik an dem 15. d. M. sich zum Zwecke gesetzt hatte, in die Hände gefallen.

Der Vorstand des demokratischen Central-Vereins von Deutschland, die Mitglieder der National-Versammlung Döster und Reichenbach nebst Heramer, fordern unterm 11. d. Geld von den Demokraten, dessen sie schleunig bedürfen, und weshalb sie ihren Gesinnungsgenossen eine Steuer auferlegen.

In vielen Städten der Provinz haben sich in Folge plötzlich entstandener, muthwillig herbeigeführter Unruhen und Aufläufe, zu gleicher Zeit ungesetzliche Autoritäten unter dem Namen von Sicherheits-Ausschüssen zu bilden versucht und städtische Behörden sind von einem der Zahl nach unbedeutenden rohen Volkshaufen eine Zeit lang schmächtig eingeschüchtert und selbst bewaffnete Bürgerwehren terrorisirt worden.

In Vibra, dem Centralpunkte der republikanischen Wühlerei in dem Preussischen Thüringen, ist der Aufruhr, wie es scheint, zu frühzeitig losgebrochen und in dem laubdrücklichen Kreise Eckartsberga sammeln sich bewaffnete Bänden,

um die Rittergüter, die Kassen der Behörden und die Häuser der Wohlhabenden unter Proclamation der Republik zu plündern.

In andern Orten des Regierungsbezirks scheint die Anführung solcher verbrecherischer Raubzüge nur noch dadurch aufgehalten zu seyn, daß es an entschlossenen Führern für die verblendeten Schaaren gefehlt hat, um an einem Tage mit der wohlorganisirten Empörung gegen die rechtmäßig bestehende Staatsgewalt loszubrechen und den Versuch ihres Sturzes zu wagen.

In Verbindung mit diesen traurigen Ereignissen müssen die folgenden Nachrichten, welche die 5te Beilage zur Parlaments-Correspondenz vom 16. d. Mts. als höchst bedeutame Zeichen des beabsichtigten Sturzes der Krone und der glorreichen Dynastie gebracht hat, jedem Unbefangenen, der es redlich mit der Begründung einer constitutionellen Monarchie meint, die Augen öffnen:

Der Unterstaats-Secretair Wasseremann soll sich große Mühe gegeben haben, hier eine Verständigung zwischen den verschiedenen Partheien herbeizuführen. Waren ihm schon die Bedingungen des Herrn v. Unruh unannehmbar, so machte der Inhalt der Mittheilungen des Hrn. v. Kirchmann (als Repräsentant des linken Centrums) eine solche völlig unmöglich. In einer Conferenz auf dem Zimmer des erkrankten Abgeordneten Grabow, in Gegenwart eines andern Zeugen erklärte Hr. v. Kirchmann, daß seine Parthei zum Aeußersten entschlossen sey, sie wolle sich mit der äußersten Linken verbinden und ohne Rücksicht auf die dann eintretende Unbeschlußfähigkeit der Versammlung sich der gemäßigten Mitglieder des Centrums sofort entledigen, damit sie in der Ausführung energischer Maaßregeln nicht mehr durch deren Widerstand gehindert werde. Der alsdann zu constituirende Convent würde sofort den Thron für erledigt und das Haus Hohenzollern für unwirksam und unfähig noch ferner zu regieren erklären. Sie wüßten wohl, daß eine solche Maaßregel einen blutigen Bürgerkrieg hervorrufen, ihrer Parthei das Scepter wieder entwenden und in blutrothe Hände bringen werde, — allein sie sähen dies als einen Uebergangszustand an, der durchlebt werden müsse. Hiernach könne von einer Transaction gar nicht mehr die Rede seyn. Herr v. Kirchmann wollte indeß (aus besonderer individueller Loyalität!) auf eigne Verantwortung, jedoch ohne sichere Aussicht auf Zustimmung der Majorität seiner Parthei, dort folgende Bedingungen proponiren: der König müsse sofort die Camarilla entlassen, Verbannung der Prinzen ins Ausland, unverzügliche Verhaftung der Mitglieder des Ministerii, Auflösung der Gardien, sofortige Entfernung Alles Militärs aus Berlin, Waldeck und Jacoby mit Bildung eines neuen Ministerii beauftragt und endlich müsse der König an Eides Statt den Revers anstellen, sich nie wieder in Regierungs-Angelegenheiten zu mischen.

Die Richtigkeit der vorstehend gegebenen Nachricht können wir auf das Bestimmteste verbürgen, bemerken jedoch ausdrücklich, daß unsere Quelle weder direct noch indirect auf Hrn. Wasseremann zurückzuführen ist.

Einem zweiten nicht so verbürgten Gerüchte zufolge soll der bekannte Führer des Centrums (wir hoffen zur Ehre dieser Parthei nicht in ihrem Auftrage) bei den Unterhandlungen mit Hrn. Wasseremann als Ultimatum die Thronentsagung des Königs und die Bedingung gestellt haben,

daß der Prinz von Preußen als Nachfolger sich einer Verfassung zu unterwerfen habe, die ihm jeden Einfluß auf die Regierung des Landes entziehe. —

Um die Verwicklung unsrer Zustände klar zu machen, darf eine Anschauungsweise nicht übergangen werden, die man von manchen Seiten sehr geschäftig zu verbreiten sucht. Man giebt zu verstehen, eine gewisse Partei habe den König zu diesen äußersten Schritten gedrängt, um ihn in ein unzerreißbares Netz zu verstricken und ihn auf dem Throne ferner unmöglich zu machen. — Man fühlt die Absicht der Umsturzpartei, Zwispalt in das Feldlager derer zu tragen, die an dem constitutionellen Königthum festhalten, aus solchen Insinuationen nur allzudeutlich heraus.

Werden unsere Mitbürger nun endlich die Augen öffnen und erkennen, daß wir am Vorabende des Kampfes stehen zwischen der constitutionellen Monarchie und der rothen Republik! Nur Eintracht und Treue kann uns vor dem Abgrunde bewahren, in den der Fanatismus einer höchst gefährlichen Partei uns zu stürzen droht! —

Erklärung des jetzigen Justizministers Rintelen, als Abgeordneter der National-Versammlung über seinen Austritt aus derselben.

Die Verordnung des Königs, daß der Sitz der Nationalversammlung nach Brandenburg verlegt werden sollte, ist nicht unconstitutionell, nicht ungesetzlich. Dem Könige, als dem voraus schon jetzt constitutionellen Oberhaupt des Staats, dem Träger aller Staatsgewalt nach Außen hin, dem Ordner aller Angelegenheiten, welche nicht die innere Gesetzes-Verathung und Beschließung betreffen — dem Könige stand ganz unzweifelhaft das Recht zu, bei der Bildung und Zusammenberufung der National-Versammlung, wie den Tag, so auch den Ort der Wahl und des Zusammentritts zu bestimmen — nach Gründen der Zweckmäßigkeit, die er zu erwägen hatte.

Er hat die Hauptstadt gewählt und die Angemessenheit dieser Wahl war einleuchtend — nur einzelne Stimmen hörte ich Unheil daraus prophezeien. Wie sollte aber jetzt, wo dies Unheil allerdings eingetreten ist, der König nicht mehr berechtigt seyn, die Zweckmäßigkeit, die Sicherheit und Tauglichkeit der Verathungen sorgsam zu prüfen und dann zu entscheiden! Aus vollster Ueberzeugung sage ich, diese gleichsam weltliche, lokale, ökonomische Angelegenheit ist noch immer seine Sache. Er hat den Beruf und das Recht, in diesem Punkte fortwährend, wie über den ganzen Staat, so auch über die National-Versammlung zu wachen — und findet er da, daß die Gründe für die erste Wahl, obgleich zum Theil nicht geradezu hinweggefallen, dennoch weit überwogen werden von schweren Nachtheilen, die, wären sie gleich anfangs vorhanden gewesen oder klar vorausgesehen, ihn bestimmt haben würden, gleich anfangs einen anderen Ort zu wählen, so kann ihm auch nicht der Beruf und das Recht abgesprochen werden, solchen anderen Ort auch noch jetzt zu wählen.

Das vielbesprochene Vereinarungs-Verhältniß zwischen dem Könige und der National-Versammlung kann verständigerweise auf nichts anderes bezogen werden als eben auf die Verfassung, auf die gemeinsame Verathung und Feststellung der Staats-Grundgesetze, auf den Inhalt der Verfassungs-Urkunde und der davon unzertrennlichen organischen Gesetze, —

nicht aber auf den Ort, wo diese Gesetze berathen und beschlossen werden sollen.

Ein Kontrakt, zwischen der Staatsregierung und der National-Versammlung über diese Lokalen-Angelegenheiten hätte doch in der That auch nicht das Geringste, weder von constitutioneller, noch privatrechtlicher Natur, da ja keine verschiedene Subjecte vorhanden sind. Es könnte übrigens eben so gut behauptet werden, die National-Versammlung hätte auch nicht die Sing-Akademie zu verlassen brauchen, um in das Schauspielhaus zu ziehen, worauf auch einige Tage hingingen.

Freilich hätte es das Gesetz des Anstandes geboten,

die National-Versammlung über den Umzug nach Brandenburg zu fragen.

Aber das Cabinet des Grafen Brandenburg hatte durch die Adresse vom 2. November bereits deutlich genug erfahren, welchen Bescheid es bekommen haben würde — und auch dies ganz beiseite gelassen, wer hätte wohl irgend erwarten mögen, daß die Partei, welche in den letzten Wochen sogar wiederholt den Antrag der sogenannten rechten Seite:

den sogenannten Uhlischen Beschluß zurückziehen und Schutz gegen die Insolenzen und thätlichen Angriffe der rohen Massen vor dem Nationalpalaste und auf der Straße zu gewähren,

zurückgewiesen und zum Fallen gebracht, wer hätte von dieser Partei, deren Häupter und Mitglieder, wenn kein Mißverständnis, wie am 16. September in Frankfurt, entstand, nicht beschimpft, nicht mit Stricken und „Latouren“ bedroht, sondern, wenn erkannt, mit Hüteschwenken und Hurrahruf begrüßt und — sogar wohl im Triumph herumgetragen und gefahren wurden, wer hätte von ihr verlangen können, daß sie diesen Schauplatz hätte verlassen sollen. Und eben diese Partei hatte ja in ihren Haupt- oder nachbarlich modifizirten Anträgen in letzter Zeit eine zunehmende Majorität im Hause — vielleicht — doch nein — ich will gerade herausgehen — nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit eine Folge der — mir allerdings nur verächtlichen Operationen der Einwirkungsmänner und Jungen auf den Straßen, unter denen wahrlich keine Plato-, Posa-, Zell-, Franklin- und Justus Möser-Physiognomien zu sehen waren. Uebrigens bemerke ich ausdrücklich, daß ich nicht behauptete, diese trefflichen Leute seien von der gedachten Partei bestellt worden, Gott behüte mich davor! Dies wäre eine parlamentarische Sünde.

Also das Gesetz des Anstandes konnte man unter solchen Umständen allerseits auf sich beruhen lassen.

Waren denn aber in der That Gründe vorhanden, welche die Verlegung der National-Versammlung nach einem anderen Orte rechtfertigten?

Diese Frage fiel indessen einerseits der Regierung ebenfalls anheim — wie ich schon oben behauptet habe — andererseits hat dieselbe ihre Gründe der Versammlung mitgetheilt —

und höchstens hätte nun die Versammlung, nach ausgesprochener Verlegung und nur dadurch bedingter Vertagung, darauf ausgehen können, jene Gründe zu erwägen und, wenn sie dieselben entkräften konnte, dieses vorstellig zu machen und die Regierung zu ersuchen, ihrerseits noch mals zu erwägen, ob der Verlegungs-Beschluß nicht etwa wieder zurückzunehmen sei. Was die Regierung dann beschloß, konnte natürlich keiner weiteren Contestation unterliegen — war gesetzlich bindend.

Meines Erachtens waren aber auch die Gründe der Regierung in der That wohl begründet. Sie sind schon in dem Obigen genugsam angedeutet — ich selbst habe Be-

schimpfungen und Drohungen mit Hälse abschneiden und „Latouren“ der Männer von der Rechten erfahren und gehört vor dem Palast der National-Versammlung, während des moralischen Gassenlaufens, und auch in entfernten Theilen der Stadt. Natürlich sahen es diese Jünger der „modernen Straßen- oder rothen Freiheit“, die ich die Aftersfreiheit nenne, darauf ab, Deputirte von der rechten auf die linke Seite hinüber zu schrecken. Zahllose Druckschriften, periodische und Plakate, hatten denselben Zweck. In wie weit es ihnen gelungen, will ich nicht sagen. Aber fragen will ich wieder, ob es nicht menschlich wahrscheinlich ist? Ob es nicht wenigstens ein halbes Wunder seyn würde, wenn die Versammlung durchweg aus solchen Männern bestanden hätte, die jenem Terrorismus ein treues festes Gemüth, eine bis zur Selbstaufopferung fähige Hochherzigkeit oder auch einen so klaren, durchdringenden Verstand entgegenzusetzen hatten, daß sie jene Manifestationen eben nur als „Vangemachen“ verlacht, oder, wo ernstlich gemeint, stolz verachtet hätten? Aber schon der Verdacht des Gegentheils ist schlimm für die ganze Versammlung, für die moralische Höhe ihrer Beschlüsse, und diesen Verdacht hat das Land, durch die Presse und durch Schriften, schon deutlich genug ausgesprochen.

Ich behaupte also auch, es waren Gründe, triftige Gründe zur Verlegung vorhanden — Gründe, die notorisch landkundig waren.

Nur ihr Gewicht hätte noch die Frage zu bestehen. Aber sollte darüber ein Verfahren in **contradictorio** er-

öffnet werden? Und wer sollte dann entscheiden — der Richter darüber seyn?

Die Versammlung selbst, in dem nach der Publikation der Regierung zurückgebliebenen Theile, hat sich zu solchem Richter ausgeworfen, zum Richter über eine Frage, die nicht vor ihr Forum gehörte — sie hat die Heiligkeit ihrer Sendung und ihre Bestimmung durch und durch verkannt, und darum sage ich mich los von ihr, von den Beschlüssen, die sie in ungeleglicher Fortführung ihrer Sitzungen gefaßt hat. Nicht das Parlament hat seitdem getagt, sondern 254 oder 240 Individuen in loser, unautorisirter Versammlung.

Wird dieses Parlament mich auch für einen Hochverräther erklären?

Aber noch eine Frage:

Kann denn die Verfassung in Brandenburg nicht wirklich recht gut zu Stande gebracht werden?

Und kommt es nicht hierauf eben dem Lande an? — War der Zweifel über die Verlegungs-Berechtigung der Regierung so ungeheuer wichtig und erheblich, daß man darüber, über den Ort der Berathung, offenen entschiedenen Krieg anfangen mußte — nominell gegen die Regierung — **aber der Sache nach gegen das Königthum?**

Geschrieben, während meiner Krankheit, 9./12. November 1848.

Mintelen,

bis dahin Deputirter des Kreises Meschede.

Das Recht des Königs, die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung zu vertagen, zu verlegen und aufzulösen.

Die Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung hat in ihrer geistigen Sitzung beschlossen: „Dass sie der Krone nicht das Recht zugestehen könne, die Versammlung wider ihren Willen zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen,“ und es ist damit die bei vielen Gelegenheiten verhandelte Grundfrage unserer öffentlichen Ordnung endlich in das Stadium ihrer letzten Entscheidung eingetreten, die Grundfrage, ob Preußen ein constitutioneller Staat oder ein revolutionärer Staat ist. In diesem Stadium wird sich deutlich herausstellen, auf welcher Seite das Recht ist.

Dass im konstitutionellen Staate der König das unbeschränkte Recht hat, die Volksvertretung zu vertagen, aufzulösen, und, so weit keine besondere Bestimmung entgegensteht, zu verlegen, ist von Niemandem bestritten. Es besteht dieser Grundsatz in England, dem Ursprung und Muster des constitutionellen Staatsrechts, in Belgien, er bestand in Frankreich, so lange es constitutionelle Monarchie war, und selbst unsere Nationalversammlung bestreitet ihn gewiss nicht, wie denn auch der Verfassungsentwurf ihrer Commission dem König diese Rechte beilegt.

Dass im Wahlgesetze vom 8. April dies Recht nicht ausdrücklich erwähnt ist, verschlägt hier gar nichts. Denn einmal war bisher speciell das Recht des Königs, den Sitz seiner eigenen Residenz und den Sitz aller Centralbehörden und Centralorgane des Staates zu verlegen, wofür er wollte, so fest und unbestritten, dass nicht die Anwendung dieses Rechts, sondern seine Einschränkung der besondern Erwähnung bedurft hätte. Sodann aber wird von der Nationalversammlung selbst anerkannt, dass die Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts bei uns überall zur Anwendung kommen müssen, auch wo sie nicht besonders im Gesetz angedrückt sind. So steht ja auch nichts davon im Wahlgesetze, dass der König die Versammlung einberuft und eröffnet, und dennoch that er dies ohne Widerspruch und trat die Versammlung nicht ohne seine Berufung zusammen, und steht auch nichts im Wahlgesetz oder in irgend einem anderen Gesetze: dass die Abgeordneten das Recht haben nicht verhaftet zu werden, — ein Recht, das gewiss weniger sich von selbst versteht, als die Obergewalt des Königs den Sitz der Versammlung zu bestimmen, — und dennoch hat man dies Recht von Seite der Versammlung als unbestreitbares, bestehendes Recht geltend gemacht und in äußerster Ausdehnung angewendet.

Der Grund, auf welchen die Versammlung ihr Recht, nicht aufgelöst, vertagt, verlegt zu werden, stützt, kann darum gar kein anderer seyn, als der, dass sie eben keine Volksvertretung der regelmäßigen Art, sondern eine constituirende Versammlung sei. Dieser Grund aber ist durch und durch falsch und unhaltbar:

1) Die preussische Nationalversammlung ist keine constituirende Versammlung. Unter einer constituirenden Versammlung versteht man doch eine Versammlung in der Lage, dass der ganze bisherige Staat mit seinen verfassungsmässigen Autoritäten, also namentlich der Autorität des Königs, als aufgehoben erscheint, und nun ein neuer Staat, in welchen die Autoritäten erst wieder begründet und eingesetzt werden, durch den Willen des Volks und resp. seiner Abgeordneten errichtet werden soll. Denn das war die Lage der französischen Versammlung von 1789, welche diesen Namen zuerst in der Geschichte sich beilegte, und von der der ganze Begriff einer constituirenden Versammlung sich herschreibt. Dort wurde die königliche Gewalt als zunächst nicht vorhanden betrachtet und das Volk übertrug sie aufs Neue in erblicher Weise dem Hause Bourbon. Dort wurde die alte Verfassung der Reichsstände als von selbst erloschen und rechtlich nicht bindend betrachtet, und die Abgeordneten errichteten sofort eine neue Art der Repräsentation, wie sie ihnen vernünftig schien. Die Versammlung ruhte also in keiner Weise auf dem Ansehen des Königs und auf den vor ihr bestehenden Gesetzen des Reichs, sondern lediglich auf ihrer eigenen Machtvollkommenheit und den Gesetzen, welche sie selbst sich erst gab. In einer ganz anderen Lage aber befindet sich die preussische Nationalversammlung. Der preussische Staat und seine Ordnung hat nie aufgehört, der König ist in seiner ununterbrochenen Autorität. Gleichviel, ob das Berliner Volk am 19. März Macht gehabt hätte, ihn zu entthronen oder nicht, genug es hat ihn nicht entthront, er ist also König geblieben, und besteht

seine königliche Gewalt kraft seines alten Rechts, nicht kraft neuer Uebertragung oder Bestätigung durch das Volk. Desgleichen ist der alten Verfassung auch nicht ein Steinchen aus ihrem Bau durch revolutionairen Act ausgebrochen worden, alle Aenderung ging auf verfassungsmässige Wege vor sich. Der alte Landtag galt als einer Umwandlung politisch bedürftig, nicht als rechtlich aufgehoben durch die revolutionaire Bewegung, nur auf seine eigene verfassungsmässige Zustimmung machte der König seiner Wirksamkeit ein Ende, nur auf seinen verfassungsmässigen Beirath wurden selbst die Wahlen und die Zusammensetzung und das Recht der gegenwärtigen Nationalversammlung bestimmt, diese ruht so selbst mit ihrer ganzen gesetzlichen Existenz auf der alten Verfassung und ihren Autoritäten und nicht minder braucht die künftige Verfassung, soweit sie bereits feststeht, auf den königlichen Erklärungen vom April und dem beabsichtigenden Gutachten des alten Landtags. Nach allem Diesem ist die preussische Nationalversammlung keine Constituante, und wenn sie sich jetzt dazu aufwirft, so sagt sie sich damit plötzlich von allen ihren gesetzlichen Fundamenten los, auf deren Grund sie vom König die Ermächtigung, von den Wählern die Vollmacht erhielt. Am deutlichsten zeigt sich diese Verschiedenheit der preussischen Nationalversammlung von der damaligen französischen darin, dass namentlich ihr Zusammentritt auf königliche Einberufung sich gründet, der der französischen dagegen auf eigenmächtige Constatierung ihrer selbst, denn vom König berufen war diese bloss als Versammlung der Generalstände mit Abstimmung nach Curien, hingegen als ungetheilte Nationalversammlung mit Abstimmung nach Köpfen, wie sie nun auftrat hat sie sich selbst gebildet gegen den Willen des Königs. Deshalb, wenn die französische Versammlung, die durch sich selbst und nicht durch königliche Berufung bestand, auch nur durch sich selbst und nicht durch den König aufgelöst oder verlegt werden konnte, so folgt daraus doch offenbar nicht, dass auch die preussische Versammlung, die nicht durch sich selbst, sondern durch königliche Berufung besteht, gleichfalls nur durch sich selbst aufgelöst oder verlegt werden kann, sondern das Gegentheil. Unsere, die Verfassung vertreibende Versammlung steht demnach gleich jeder andern Volksvertretung, z. B. der englischen, auf constitutionellem, und nicht auf revolutionairem Boden; sie steht auf den Gesetzen des Landes, auf der Einberufung durch den König und ist darum auch der Auflösung, Vertagung und Verlegung durch den König unterworfen.

2) Selbst aber wenn die preussische Nationalversammlung eine constituirende wäre, so fehlten dennoch alle staatsrechtlichen Anhaltspunkte, aus denen ihr Widerspruch gegen das Recht des Königs sich aufzulösen, zu vertagen, zu verlegen, begründet werden könnte. Wo existirt denn der Cober des Staatsrechts über constituirende Versammlungen? Es giebt ein System des constitutionellen Staatsrechts kraft der wohlgeordneten, durch Jahrhunderte gehandhabten Verfassung Englands; nach ihm entscheidet man häufig, auch wo positive Gesetze fehlen, z. B. über das Erforderniß der Minister-Contrasignatur, über die Regeln parlamentarischer Verhandlung, über die Unverletzlichkeit der Deputirten u. s. w., aber wie wäre ein System des Rechts denkbar über ein revolutionaires Verhältniß, ein Verhältniß, das aus aller Ordnung des Staats heraustritt, und gerade darin besteht, kein Recht anzuerkennen, sondern alles Recht erst neu und beliebig machen zu wollen? Man könnte eben so gut von einem Rechtssystem für Staatsstreiche, als von einem Rechtssystem für constituirende und revolutionaire Versammlungen sprechen? Ein Recht, dass der König sie nicht auflösen dürfe, konnte darum wahrlich auch die Constituante von 1789 nicht in Anspruch nehmen; es war nur ihre Gewalt und Uebermacht, dass er es nicht durfte. Es war kein anderes Recht als das, welches sie sich ebenso beilegte, den König zu entthronen, und gewiss, sie that entweder auch dieses mit Recht, oder sie that auch jenes mit Unrecht. Wollte man jedoch auch die Stellung, welche die Constituante von 1789 sich gegen den König gab, als einen rechtlichen Vorgang (precedent) für alle constituirenden Versammlungen betrachten, so würde selbst dieses die Stellung unserer Nationalversammlung nicht rechtfertigen. Denn unsere Nationalversammlung gründet ja ihre Stellung auf eine Unterscheidung zwischen gesetzgebenden und constituirenden Versammlungen

wonach zwar gegen jene, nicht aber diese dem König das Recht der Auflösung u. s. w. zustehen soll.

Alein die Constituanten von 1789 machte diesen Unterschied in dieser Hinsicht gar nicht, sondern sie räumte dem König eben nirgend das Recht ein, die Volksvertretung aufzulösen, für die gesetzgebende so wenig als für die constituirende. Die Verfassung von 1791, die von ihr ausging, erklärt auch von der gesetzgebenden Nationalversammlung, daß sie ohne alles Zuthun des Königs sich selbst zu bestimmter Zeit versammelt, constituirt, vertagt, und daß sie permanent ist. Also nicht die eigenthümliche Natur einer Constituante ist es, auf welche in Frankreich solche Permanenz gegründet wurde, sondern das allgemeine und durchgängige Verhältnis von Volksvertretung und König, das man damals anstellte.

Man wollte überhaupt nicht constitutionelle Monarchie, sondern nur Volkssouveränität und Demokratie. Für eine Unterscheidung von constituirenden und legislativen Versammlungen in Bezug auf das königliche Auflösungsrecht bietet also die französische Constituante durchaus kein Präcedent. Sie bietet nur ein Präcedent für eine Volksvertretung, die in allen Beziehungen nicht constitutionell war und nur aus diesem Grunde auch während der Feststellung der Verfassung sich nicht constitutionell verhielt. Bei uns aber ist die constitutionelle Monarchie das gesetzlich anerkannte Verhältnis und danach kann für die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung eben so wenig eine Exemption von dem königlichen Recht der Auflösung in Anspruch genommen werden, als es irgend Jemand beifallen kann, eine solche für die künftige legislative Versammlung anzusprechen.

3) Wollte man endlich von allen geschichtlichen Vorgängen und allem auf Gesetz oder Gebrauch beruhenden Staatsrecht Umgang nehmen, und bloß auf Natur der Sache oder politische Nothwendigkeit sich berufen, so würde auch daraus die beanspruchte Permanenz der Versammlung nicht folgen. Daß die gegenwärtige, zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung sich in einem mehrfach andern Verhältnis befindet, als die regelmäßig für die Gesetzgebung berufenen, ist unleugbar. Es ist der Kreis ihrer Wirksamkeit ein anderer, und das hätte gerade sie selbst mehr bedenken dürfen, als sie that, da sie Gesetze, welche die Verfassung nicht betreffen und Interpellationen über die Verwaltung in ihr Bereich zog. Es ist auch ihre Zusammensetzung in diesem Hinblick anders bestimmt worden; man hat von zwei Kammern, von Vertretung nach Klassen Umgang genommen, damit die untersten Fundamente des Staates gleichsam unmittelbar und durch den Willen der Sämmtlichen im Staate bestimmt würden — ob das vernünftig oder thöricht war, lassen wir hier dahin gestellt. Aber folgt aus dem Allem irgend etwas in Beziehung auf Auflösung und Vertagung? Man könnte etwa sagen: in diesem Moment der Feststellung der Verfassung trete das Volk als eine selbstständige contrahirende Partei, oder als der eine Factor des Staats und der Staatsgewalt dem Könige gegenüber, und könne deshalb die Vertretung des Volkes nicht den Befehlen des Königs irgendwie unterworfen seyn. Desgleichen sei in diesem Momente bei seiner Wichtigkeit das Interesse des Volkes gefährdet, wenn es dem Könige zukäme, dieselbe aufzulösen oder zu verlegen. Allein in dem Allen läßt sich ein generischer Unterschied zwischen der verfassungsvereinbarenden und der gesetzgebenden Versammlung nicht begründen.

Denn einerseits kann der König auch bei der Vereinbarung der Verfassung dem Volke nicht als Privatcontractant gegenüberstehen (er wäre sonst nicht ein vereinbarendes, sondern nur ein gewähltes und berufenes König, etwa wie damals in Belgien Prinz Leopold) sondern nur als König und andererseits ist das Volk in der constitutionellen Monarchie überall und darum während der regelmäßigen Funktionen der Gesetzgebung, die ja hier auch immer Vereinbarungen ist, nicht minder ein Factor des Staats und der Staatsgewalt als während der außerordentlichen Funktion der Vereinbarung der Verfassung. Die Gefährdung aber, wenn in der Auflösung und Verlegung der Versammlung eine solche Lage, bestände gleichfalls eben so sehr bei gesetzgebenden, als bei der constituirenden Versammlung, und dürfte das Volk ihr dort so wenig ausgesetzt werden als hier. Zwar bestehen in dem Momente der Vereinbarung noch nicht die Sicherungen der geordneten Ministerverantwortlichkeit und der Steuerverweigerung für das

Volk, und möchte etwa als Ersatz dafür eine stärkere Selbstständigkeit seiner Vertretung politisch wünschenswerth erscheinen, aber auch die Krone hat bei der Aufregung und Erschütterung, die diesem Momente überall begleitet, nicht die Sicherungen einer geordneten parlamentarischen Regierung, u. kann daher für ihn ihre sonstigen Prärogative noch weniger entbehren, wenn sie nicht alle Festigkeit verlieren und dadurch der Anarchie Thür und Thor geöffnet werden soll. Die wahre naturgemäße Sicherung aber für das Volk besteht auch in diesem Momente, wie zu allen Zeiten, nicht darin, daß der König nicht die gegenwärtige Versammlung auflösen kann, sondern darin, daß er, wenn er sie auflöst, eine neue berufen muß. So läßt sich auch aus der Natur der Sache und aus politischer Nothwendigkeit die Permanenz der Nationalversammlung nicht darthun. Wohl aber mit Evidenz das Gegentheil. Das königliche Recht der Auflösung beruht ja nicht auf der besondern Natur gesetzgebender (parlamentarischer) Volksvertretung, im Unterschiede der Verfassungsvereinbarenden Volksvertretung, sondern es beruht unbestreitbar auf der allgemeinen Natur der Repräsentation. Daß die Abgeordneten nicht das Volk selbst sind, das sie vertreten, das und das allein ist der Grund, warum der König die Versammlung auflösen und auf eine neue Wahl stellen kann. Dieser Grund aber besteht für constituirende, vereinbarendes, gesetzgebende Nationalversammlungen, für alle in gleicher Weise. Das Recht der Auflösung fällt daher da, aber auch nur da, weg, wo der König dem Volke unmittelbar gegenübersteht. Die alten deutschen Landstände konnten nicht aufgelöst werden, weil sie ihre eigenen Rechte, nicht Rechte von Committenten, vertraten, ebenso konnte da von Auflösung keine Rede seyn, wo etwa die Urversammlungen selbst (wie 1793) Beschlüsse zu fassen hätten. Wo aber Repräsentation besteht, da ist auch die Möglichkeit der Auflösung unabweißbare Folge, und das wird dadurch bestätigt, daß das Gegentheil entschieden zur Absurdität führt. Könnte nämlich die Nationalversammlung wirklich vom König nicht aufgelöst werden, so könnte sie sich zu einer selbstständigen und permanenten Macht bilden, zwischen Volk und König, der beide schutzlos dahingegen wären. Es könnte die Mehrheit ihrer Mitglieder sich verabreden, das Verfassungswerk in unabsehbare Länge zu ziehen, ja durch Beharren auf Beschlüssen, welche die Krone nicht annehmen kann, es geradezu unendlich zu machen, und so auf Lebenszeit die höchste Gewalt und die Einkünfte zu behalten, und da die Wähler ihr Mandat rechtlich nicht zurücknehmen können, so gäbe es dann keine Macht, die sie an solchem Beginnen verhindern könnte. So muß man auch nach der Natur der Sache und politischer Nothwendigkeit, wenn man nicht ins Absurde gerathen will, eben so sehr als nach constitutionellem Staatsrecht, dem König das Recht der Auflösung zugestehen. In diesem obersten Recht ist dann wohl unbestreitbar das Recht der Vertagung und der Verlegung mit enthalten. Aber für das letztgenannte kommt noch die besondere Bestätigung aus ähnlichem Grunde hinzu. Wie nämlich ohne das königliche Recht der Auflösung die Volksvertretung selbst zum Tyrannen über König und Volk werden könnte, so könnte ohne das königliche Recht der Verlegung die Stadt, welche in ihrem Besitz ist, dies werden. Sie könnte kraft der physischen und moralischen Einwirkung auf die Deputirten zur Herrscherin des ganzen Landes sich erheben, und die Provinzen wären dann gegen sie ohne allen Schutz.

So erhellt denn nach allen Seiten geprüft die Rechtmäßigkeit der königlichen Vornahme und die Rechtswidrigkeit des Widerstandes, seitens der Nationalversammlung. Es ist aber das nicht eine Rechtswidrigkeit gewöhnlicher Art, wie etwa bei Verweigerung schuldiger Steuern u. dgl. Der Widerstand geht hier nicht gegen einzelne königliche Akte, er geht gegen das ganze königliche Recht, gegen die Existenz des constitutionellen Königthums. Die Versammlung erklärt sich durch ihre Permanenz und durch die Ausschließung aller königlichen Einwilligung als Souverain im Lande und hebt damit die Souveränität, ja die oberste vollziehende Gewalt des Königs auf. Das ist erklärter Aufruhr, und wenn sie nicht auf dem gesetzlichen Weg zurückkehrt, so setzt sie damit den König in die Alternative, entweder auf seine königliche Gewalt zu verzichten oder mit äußerer Gewalt den Aufruhr niederzuschlagen.

Correspondenz aus Berlin vom 14. November 1848.

Man erfährt jetzt, daß die Regierung schon seit einiger Zeit alle Fäden einer ausgedehnten Schilderhebung zu Gunsten der Republik, welche am heutigen Tage in Berlin ausbrechen sollte, offen gelegt haben und daß hierin hauptsächlich die raschen und energischen Schritte ihre Erklärung finden. Möchten doch auch den Provinzen die Augen darüber aufgehen, daß die ganze Bewegung, welche das Land jetzt in Aufruhr versetzt, nichts anderes ankündigt, als den Kampf der constitutionellen Monarchie mit der Republik. Die Centralgewalt scheint die Wichtigkeit des Momentes in gleicher Weise aufgefaßt zu haben, wie der nachstehende Auszug eines Schreiben des Reichsminister Schmerling an Camphausen beweist.

Auszug aus dem Schreiben des Reichsminister Schmerling
an den Königl. Bevollmächtigten Camphausen:

„Daß der Zustand in Berlin ein solcher ist, wie es die sorgliche Aufmerksamkeit der Centralgewalt nicht bloß auf sich ziehen kann, sondern auf sich ziehen muß, wenn anders diese nicht den Einfluß Berlins auf das übrige Deutschland und seine Pflichten ganz außer Acht lassen wollte, wird leider von Niemandem in Abrede gestellt. — Alle die, welche auf einen völligen Umsturz aller Verhältnisse in Deutschland hinarbeiten, richten, nachdem in Frankfurt a. M. ihre Pläne gescheitert und sie aus Wien bereits die Flucht ergriffen, ihre Hoffnungen und Bestrebungen nun lediglich auf Berlin. Hier glauben sie den besten Boden für ihre Arbeit zu finden, hier versammeln sich die Mitglieder der äußersten Linken aus den verschiedenen deutschen Landes-Versammlungen; hier stellt sich der Congress aller demokratischen Vereine unter den Schutz des Volkes und glauben öffentlich erzählen zu dürfen, an welchem Tage er bereit war, das Zeichen zum gewaltsamen Aufruhr zu geben; „Wendet alle eure Hoffnungen nach Berlin!“ schreibt Arnold Ruge in einem offenen Brief vom 14. October an seine Wähler; „Ihr wißt, fährt er fort — daß ihr hier eine Stimme habt, die in's Gewicht fällt!“ In Berlin ist's, wo ganze Compagnien der Bürgerwehr in öffentlichen Anschlägen das Lob des Königs zurückweisen, wo man die bekränzten Särge der Aufrehrer öffentlich als „die Opfer der Reaction“ gleich glorreichen Märtyrern zur Schau ausstellt, wo die geschlechtlich bewaffnete Bevölkerung der Stadt dem Trauerzuge dieser Empörer in größerer Anzahl folgt, als den Särgen der in Vertheidigung des Gesetzes gefallenen Bürger; wo endlich, auch in den letzten Tagen wieder, die Abgeordneten beim Austritt aus ihrem BerathungsSaale am hellen Tage und auf offener Straße mit Vorzeigung von Todeswerkzeugen bedroht und sogar zeitweise durch Vernagelung der Thüren gefangen gehalten worden. — Wo ein solcher Zustand, während dessen zugleich eine verführerische und gefährliche Einwirkung auf das Militair aus allen Kräften fortbetrieben wird, andauert, da wird wohl eine fürsorgliche Maaßregel der Centralgewalt von Deutschland das Bereithalten eines Vollmachtsträgers für möglich rasch eintretenden dringenden Fall nicht erst eine ausführliche Rechtfertigung verlangen und bedurfte das Reichsministerium für seine Aufsicht der Dinge in Berlin einer Bestätigung, so fände es dieselbe in den wiederholt ausgesprochenen bangen Befürchtungen patriotischer preussischer Bürger und Staatsmänner.“

Frankfurt a. M., den 8. November 1848.

(gez.) Schmerling.

Vom 15. November. Sämmtliche schlesische Bauern sind gestern aus der Nationalversammlung ausgeschieden trotz der Bemühung Urub's, wie sie sagten, weil man ihnen zu weit und gegen ihren König gehe. In Folge dessen hat man beschloffen, die Beschlußfähigkeit der Versammlung nur von dem Erscheinen von $\frac{1}{3}$ abhängig zu machen; ferner daß die Versammlung an jedem Orte des Landes rechtsgültig tagen, wo der Präsident sie hinerufen würde.

beste
werd

1848
vom
behö
aller
ber
Gen
stand
vidiu

aber
entg

1
4
in

stell

entg
Ken

stat
Cl
E
na
zum
ent
da
ge

al
2
sta
N
2
u
N
d

